

12.03.02**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - In**zu **Punkt ...** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der
Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter
- Antrag der Länder Sachsen und Baden-Württemberg, Hessen -

A.

Der **federführende Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

- In 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 40 Abs. 3 Satz 2
GVG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist dem Buchstaben c nach Doppelbuchstabe bb folgender
Doppelbuchstabe cc anzufügen:

'cc) In Satz 2 werden die Wörter "die zuständige oberste Landesbehörde die
Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen dieser" durch die
Wörter "der Präsident des Landgerichts (Präsident des Amtsgerichts) in
entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 4 Satz 2 die Zahl der Vertrauens-
personen, die von den Vertretungen der betroffenen" ersetzt.'

Ausgeliefert am 12. MRZ. 2002

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"zu c):

zu aa) und bb): <wie Gesetzentwurf>

zu cc): Über die vorgesehenen Vereinfachungen und die Rechtsharmonisierung hinaus sollte eine Vereinfachung des § 40 Abs. 3 GVG vorgesehen werden, um die obersten Landesbehörden von Aufgaben nur örtlicher Bedeutung zu entlasten.

Der Vorschlag geht davon aus, dass in allen Ländern die Verteilung der Vertrauensleute nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten unteren Verwaltungsbezirke vorgenommen wird. Die dazu erforderlichen Berechnungen kann auch die untere Gerichtsebene wahrnehmen."

Begründung (nur für das Plenum):

Zur Begründung wird auf die Einzelbegründung zu Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc verwiesen

R 2. Zu Artikel 3 Nr. 2a - neu - (§ 104 Abs. 3 - neu - BNotO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. Dem § 104 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Das Amt des Beisitzers, der als Beisitzer bei dem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Berufung." '

Folgeänderung:

Nach der Einzelbegründung zu Artikel 3 Nr. 2 ist folgende Begründung zu Nummer 2a - neu - (§ 104 Abs. 3 BNotO) einzufügen:

"Zu Nr. 2a (§ 104 Abs. 3 BNotO):

Die Anfügung des Absatzes 3 dient der Angleichung an die Parallelbestimmungen in § 95 Abs. 4 BRAO und § 103 Abs. 2 Satz 3 BRAO. Sie soll die Landesjustizverwaltungen von den aufwändigen Abberufungsverfahren im

Falle von Inkompatibilitäten gemäß § 108 Abs. 2 Satz 1 BNotO entlasten und die Möglichkeit der Gewinnung erfahrener Notare für die Tätigkeit bei der höheren Instanz erleichtern."

Begründung (nur für das Plenum):

Gemäß § 108 Abs. 2 Satz 1 BNotO darf ein Beisitzer des Senats für Notarsachen des Bundesgerichtshofs nicht Beisitzer des Senats für Notarsachen des Oberlandesgerichts sein. Wird ein Notar, der zum Beisitzer des Senats für Notarsachen des Oberlandesgerichts ernannt ist, vor Ablauf seiner Amtszeit zum Beisitzer aus den Reihen der Notare beim Senat für Notarsachen des Bundesgerichtshofs berufen, so muss er als Beisitzer des Senats für Notarsachen des Oberlandesgerichts in einem aufwändigen Verfahren abberufen werden, bevor seine Amtszeit als Beisitzer des Senats für Notarsachen bei dem Bundesgerichtshof beginnt. Auf Grund mehrerer Fälle aus der hiesigen Praxis erscheint es angezeigt, die vorgeschlagene Ergänzung des § 104 BNotO um den neuen Absatz 3 vorzusehen, um den genannten Aufwand zu ersparen. Mit der Ergänzung würde eine Parallelvorschrift zu § 95 Abs. 4 bzw. § 103 Abs. 2 Satz 3 BRAO in die Bundesnotarordnung eingefügt, die es erleichtern soll, Beisitzer des Senats für Notarsachen des Oberlandesgerichts aus den Reihen der Notare noch während ihrer Amtszeit (§ 103 Abs. 5 BNotO) zu Beisitzern für den Senat für Notarsachen bei dem Bundesgerichtshof berufen zu können. So wird es leichter möglich sein, erfahrene Notare für die Tätigkeit bei der höheren Instanz zu gewinnen. Genauso, wie es dem Bundesministerium der Justiz gelingt, die Landesjustizverwaltungen rechtzeitig zu unterrichten, wenn ein Rechtsanwalt, der zum ehrenamtlichen Richter eines Amtsgerichts oder eines Amtsgerichtshofs ernannt ist, zum ehrenamtlichen Richter des Senats für Anwaltsachen des Bundesgerichtshofs berufen wird, wird ihm dies im Falle der Notare möglich sein, die es zu Beisitzern des Senats für Notarsachen des Bundesgerichtshofs beruft.

R 3. Zu Artikel 8 Nr. 4 (§ 26 Abs. 2 Satz 2 VwGO)

In Artikel 8 ist Nummer 4 zu streichen.

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung zu Artikel 8 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Der mit dem Entwurf angestrebte Verzicht auf die sieben Vertreter der Vertrauensleute im Wahlausschuss ist abzulehnen. Die Wahl von Vertretern

der Vertrauensleute ist notwendig und soll erhalten bleiben. In der Praxis der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit bedurfte es in der Vergangenheit immer wieder der Ladung der Vertreter der Vertrauensleute im Wahlausschuss, um dessen Beschlussfähigkeit sicherzustellen.

R 4. Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 23 Abs. 2 Satz 2 FGO)

In Artikel 9 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.'

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung zu Artikel 9 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"Zu Nr. 4 (§ 23 Abs. 2 Satz 2 FGO):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verlängerung der Amtsperiode."

Begründung (nur für das Plenum):

Der mit dem Entwurf erstrebte Verzicht auf die sieben Vertreter der Vertrauensleute im Wahlausschuss ist abzulehnen. Die Wahl von Vertretern der Vertrauensleute ist notwendig und soll erhalten bleiben. In der Praxis der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit bedurfte es in der Vergangenheit immer wieder der Ladung der Vertreter der Vertrauensleute im Wahlausschuss, um dessen Beschlussfähigkeit sicherzustellen.

B.

5. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsminister Manfred Kolbe (Sachsen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.